

Jörg Bergstedt

"... mit Idealismus gegen den Strom der Gleich
(Freier Ökologe und Publizist)

01.07.06

Projektwerkstatt
Ludwigstr. 11
35447 Reiskirchen-Saasen

Tel. 06401/903283
(Fax: 903285)
eMail: joerg@projektwerkstatt.de

Das Gegenteil von Liebe ist nicht Haß.
Das Gegenteil von Gewalt ist nicht Gewaltfreiheit.
Das Gegenteil von Liberalismus ist nicht sanft.
Das Gegenteil ...
... von allem ist die Gleichgültigkeit.

**Staatsanwaltschaft
Gießen**

Sie macht alles beliebig und leer.
(nach einem dichterischen Vorbild)

Strafanzeige gegen die RichterInnen am Landgericht Gießen

- Vors. Richter Geilfus**
- Richterin Dr. Berledt**
- Richter Schnabel**

Sehr geehrte Damen und Herren,
wegen der rechtswidrigen Verschleppung der Eilbeschwerde gegen meinen
Unterbindungsgewahrsam (Beschluss Amtsgericht Gießen, Az 40 AR 52/2006 möchte ich hiermit
Strafanzeige

wegen Rechtsbeugung im Amt und Freiheitsberaubung gegen die genannten Richter

stellen.

Die Verschleppung der Eilbeschwerde stellt eine Rechtsbeugung im Amt und Freiheitsberaubung dar. Die Abläufe lassen sich wie folgt zusammenfassen: Die gegen den Unterbindungsgewahrsam, selbst schon eine offenkundige Rechtsbeugung im Amt durch Richter Gotthardt, wegen der ich getrennt Strafanzeige stelle, eingelegte Eilbeschwerde durch Rechtsanwalt Tronje Döhmer (Gießen) wurde im Landgericht nicht nur verschleppt, sondern eine Verzögerung gezielt herbeigeführt. Das Landgericht behandelte die Beschwerde nicht, obwohl von Seiten des Amtsgerichts die Akte zügig weitergegeben wurde und dort offenbar auch die Rechtsauffassung bestand, dass die Eilbeschwerde vom Landgericht behandelt werden müsse. Das Landgericht sah dieses anders und gab die Akte wieder zurück. Dabei behauptete das Landgericht, zunächst sei ein von mir gestellter Befangenheitsantrag zu bearbeiten. Das ist aus zwei Gründen falsch

1. Das Landgericht stützt sich mit der Behauptung, ich hätte eine Befangenheitsantrag gestellt, u.a. auf meine Beschwerdeschrift gegen den Unterbindungsgewahrsam. Dieses ist ungeheuerlich, denn in meinem Befangenheitsantrag ist ja gerade formuliert, dass ich den Befangenheitsantrag nicht stellen konnte. Folglich gab es diesen Antrag nicht. Das Landgericht hat ihn schlicht erfunden, um das Verfahren zu verschleppen.

Ich lebe für die Idee einer herrschaftsfreien Welt, d.h. konsequenten Schutz der Umwelt und die Selbstbestimmung der Menschen.
Ich liebe Menschen, die gegen den Strom gehen. Ich mag Handeln mit klaren politischen Positionen, der Weg ist nicht das Ziel. Direkte Aktionen und Öffentlichkeitsarbeit sind ebenso Teil meines Engagements wie der Aufbau von Gegenstrukturen zum herrschenden System, z.B. politische "FreiRäume" (Projektwerkstätten, Hüttendörfer usw.) oder unabhängigen Medien. Dieses Land braucht viele Räume und Projekte, in denen die Menschen das tun, was sie für richtig halten – unabhängig von der Einflußnahme der GeldgeberInnen, des Staates, der Polizei, der hetzenden Politik und Presse. Alternativen sind nichts wert, wenn sie nicht gegen das Falsche antreten, innerhalb dessen es nichts Richtiges geben kann. Was ich daher will, sind Experimente. Immer wieder neu, anders, weiter entwickelt. In der Hoffnung, kleine Durchbrüche zu etwas Neuem zu finden.

2. Selbst wenn es den Antrag gegeben hätte (was nicht der Fall ist), wäre vorrangig die Eilbeschwerde zu entscheiden gewesen. Die Rechtsprechung in der übrigen Republik (außerhalb von Gießen) ist hier eindeutig. Ein effektiver Rechtsschutz ist gerade bei einem Freiheitsentzug (der immer ein Grundrecht einschränkt) nur dann gegeben, wenn dieser sofort greift und nicht gegenüber anderen Entscheidungen, die Grundrechte nicht oder nicht in der gleichen Weise tangieren, zurückgestellt wird.

Das Landgericht entschied erst am 18.5.2006 (Az. 7 T 215/06) und damit nach dem voraussichtlichen Ende des Unterbindungsgewahrsams, wenn – wie im Zeitraum der Verschleppung noch anzunehmen – meine anschließende Haft am 18.5.2006 begonnen hätte. Offenbar ging es dem Landgericht auch um die Verschleppung bis zum Beginn der Haftstrafe. Gegen die an der Verschleppung beteiligten Personen erstatte ich hiermit Anzeige wegen Rechtsbeugung und Freiheitsberaubung.

Für die Strafverfolgung hinsichtlich der Verbindung von Rechtsbeugung im Amt und Freiheitsberaubung sind die Urteile gegen den damaligen Hamburger Richter Schill von Bedeutung:

- Das Landgericht Hamburg hatte Rechtsbeugung durch Unterlassen (Verschleppung der Beschwerde) bejaht. Dieses Urteil war zwar in der Revision durch das BGH (5 StR 92/01) aufgehoben worden, aber nur wegen Verfahrensmängeln bei der Prüfung, wieweit die zweitägige Verzögerung tatsächlich auf Absicht zurückzuführen sei. Im vorliegenden Verfahren hatte das Amtsgericht bereits zwei Tage lang die Beschwerde verschleppt und plante, diese gar nicht zu behandeln. Nach telefonischer Beschwerde plante das Amtsgericht, die Beschwerde so zu behandeln, dass nach insgesamt fünf (!) Tage diese erst bei dem zuständigen Gericht vorgelegen hätte. Das ist deutlich weitergehend als im verurteilten Fall von Richter Schill.
- In der Revision des BGH hatte dieses im gleichen Urteil zudem die Revision der Staatsanwaltschaft anerkannt mit der Festlegung, dass bei Bejahung einer Rechtsbeugung auch die Freiheitsberaubung zu verurteilen sei.
- Zudem legte der BGH fest, dass eine Anordnung freiheitsberaubender Maßnahmen sowohl hinsichtlich des Zustandekommens wie auch hinsichtlich der Aufrechterhaltung nun im Rahmen ordnungsgemäßer justizförmiger Verfahren möglich. Im vorliegenden Fall des Richters Maynicke ist beides nicht gegeben.

Auszug aus dem Urteil des BGH (5 StR 92/01):

„Auf der Grundlage der vom Landgericht zu den subjektiven Vorstellungen des Angeklagten getroffenen Feststellungen kommt es entgegen der Rechtsauffassung des Tatrichters nicht darauf an, daß der Angeklagte die Ordnungshaftbeschlüsse für formal und sachlich rechtsfehlerfrei erachtete. Eben- sowenig wie der Vorsatz der Rechtsbeugung durch die Vorstellung des Täters, er handele im Ergebnis gerecht, in Frage gestellt wird, wenn sich sein Handeln in schwerwiegender Weise vom Gesetz ent- fernt und an eigenen Maßstäben anstelle der vom Gesetzgeber statuierten ausrichtet (vgl. BGHSt 32, 357 [360]), kann den Richter eine solche Vorstellung bei idealkonkurrierenden Delikten entlasten. Die Anordnung freiheitsberaubender Maßnahmen zu Lasten des Bürgers ist ebenso wie ihre Aufrechter- haltung nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen justizförmigen Verfahrens zulässig, zu dem auch die Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes unter Beachtung des Beschleunigungsgebots gehört. Sollte der neue Tatrichter daher auf der Grundlage rechtsfehlerfrei getroffener Feststellungen erneut zu dem Ergebnis gelangen, daß der Angeklagte durch eine verzögerte Weiterleitung der Beschwerden an das Oberlandesgericht die Freilassung der inhaftierten Zuhörer zu einem früheren Zeitpunkt gezielt verhindert hat, wird der Angeklagte auch wegen tateinheitlich begangener Freiheitsberaubung zu ver- urteilen sein.“

Es kann also als juristisch geklärt gelten, dass für einen Richter, der bei einem Verfahren zum Freiheitsentzug das Recht beugt, immer auch der Straftatbestand der Freiheitsberaubung in Frage kommt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping strokes that form a unique, somewhat abstract representation of a name.

Anlagen:

- Beschlüsse von Amtsgericht und Landgericht
- Anweisung des Landgerichts zur bevorzugten Behandlung des erfundenen Befangenheitsantrags

Amtsgericht Gießen

Geschäftsnummer 40 AR 52/2006

B e s c h l u s s:

In der Freiheitsentziehungssache

betreffend Herrn Jörg Bergstedt, geb. am 02.07.1964
wohnhaft Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen

hat das Amtsgericht Giessen durch Richter am Amtsgericht Gotthardt
am 14.05.2006 beschlossen:

1.
Die Rechtmässigkeit der bisherigen Freiheitsentziehung durch die
Polizeibehörde Giessen ab dem 14.05.2006, 4:30 Uhr, wird festge-
stellt.
2.
Die Freiheitsentziehung wird weiterhin angeordnet bis längstens zum
Ablauf des 18.05.2006.
3.
Diese Entscheidung ist sofort vollziehbar.

Gründe:

Die Entscheidung beruht auf §§ 32 Abs. 1 Nr. 2, 33, 35 Abs. 1 Nr. 4
HSOG. Nach dem Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen in Verbindung
mit der persönlichen Anhörung steht zur hinreichenden Überzeugung des
Gerichts folgender Sachverhalt fest.

Am 03.05.2006, 19.00 Uhr / 04.05.2006, 2:15 Uhr hat der Betroffene
ein Loch in die Eingangstür der Anwaltskanzlei Bouffier gebohrt und
eine bräunliche übel riechende Flüssigkeit in den Flur gesprüht.

Am 03.05.2006 gegen 0:45 Uhr hat der Betroffene Steine sowie Farb-
beutel gegen die Fenster der genannten Kanzlei geworfen.

In der Internetseite "Projektwerkstatt Saasen", an deren Arbeit der
Betroffene massgeblich beteiligt ist, sind für das Wochenende 13./14.05.06
"Kreative Antirepressionstage" angekündigt. Es befinden sich dort Kürzel
wie AV bzw. AR.

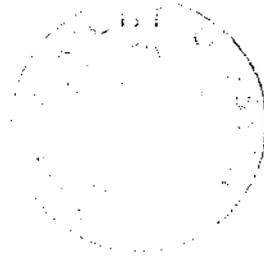
Am 14.05.2006 gegen 2:37 Uhr hat der Betroffene eine Tür der CDU-
Geschäftsstelle Spenerweg 8 angebohrt. Er wurde offensichtlich durch
Anwohner gestört, die die Polizei informiert haben. Am Tatort wurden
Latexhandschuhe und eine ähnliche Schablone mit einem Kürzel wie in
der Internetseite dargestellt, gefunden.

Anschliessend hat der Betroffene gegen 2:45 Uhr im Bereich Altenfels-
weg Kanaldeckel mit Farbe besprüht.

Der Betroffene ist für den 18.05.2006 zum Haftantritt für eine acht-
monatige Freiheitsstrafe geladen. Der Betroffene hat die ihm zur Last
gelegten erneuten Taten bestritten.

Er hat eingeräumt in der Nacht vom 13. auf den 14.05.2006 in Gießen gewesen zu sein. Aufgrund der Gesamtsituation ist das Gericht von der Täterschaft des Betroffenen überzeugt. Da zu erwarten ist, dass der Betroffene weitere derartige Straftaten begehen wird, ist der Unterbringungsgewahrsam erforderlich, um weitere derartige Straftaten zu verhindern.

Gotthardt
Richter am Amtsgericht





LANDGERICHT GIESSEN

BESCHLUSS

In der Freiheitsentziehungssache

betreffend Herrn Jörg Bergstedt, geboren am 02.07.1964, Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen

- Betroffener und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Döhmer u.a., Bleichstraße 34, 35390 Gießen

Weiter beteiligt: Polizeipräsidium Mittelhessen, Kriminaldirektion, Ferniestraße 8, 35394 Gießen

- Antragstellerin -

hat das Landgericht Gießen – 7. Zivilkammer auf die sofortige Beschwerde vom 14.5.2006 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Gießen vom 14.5.2006 am 18.5.2006 beschlossen:

Die angeordnete Freiheitsentziehung bis zum 19.5.2006 wird aufgehoben.

Hinsichtlich des Ausspruchs über die Rechtmäßigkeit der ab dem 4.5.2006 4:30 Uhr erfolgten Freiheitsentziehung wird die sofortige Beschwerde zurückgewiesen.

Gründe

Der Betroffene wurde am 14.5.2006 gegen 4:30 Uhr von der Polizei vorläufig festgenommen, da er im Verdacht stand, eine Sachbeschädigung an der Eingangstür der Geschäftsstelle des CDU-Kreisverbandes in Gießen und mehrere weitere Sachbeschädigungen durch Farbschmierereien begangen zu haben.

Mit Beschluss vom 14.5.2006 stellte das Amtsgericht auf der Grundlage der §§ 32 Abs. 1 Nr. 2, 33, 35 Abs. 1 Nr. 4 HSOG die Rechtmäßigkeit der bisherigen Freiheitsentziehung durch die Polizeibehörde Gießen ab dem 14.5.2006, 4:30 Uhr fest und ordnete eine weitere Freiheitsentziehung bis längstens zum Ablauf des 19.5.2006 an.

Nach dem damaligen Stand sollte der Betroffene ab dem 18.5.2006 eine Freiheitsstrafe von 8 Monaten aus einem Urteil des Landgerichts Gießen verbüßen.

Gegen den Beschluss vom 14.5.2006 richtet sich die sofortige Beschwerde des Betroffenen, die gemäß § 33 Abs. 2 S.3 HSOG, § 7 Abs.1 FEVG, § 22 FGG zulässig ist.

In der Sache hat das Rechtsmittel insoweit Erfolg, als die bis zum 19.5.2006 angeordnete Freiheitsentziehung nicht weiter aufrechterhalten werden kann. Es lässt sich jedenfalls jetzt nicht mehr feststellen, dass die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 Nr. 2 HSOG weiterhin vorliegen.

Die Umstände sprechen dafür, dass die Straftaten, die dem Betroffenen vorgeworfen werden, wenn dieser Vorwurf zutreffen sollte, von ihm im Zusammenhang mit dem für den 18.5.2006 vorgesehenen Antritt der Freiheitsstrafe aus dem Urteil des Landgerichts Gießen vom 3.5. 2005 begangen worden sind. So wurde dies auch von der Polizeibehörde in der Antragsbegründung gesehen.

Auf diesen Umstand lässt sich aber eine Prognose, dass die Begehung weiterer Straftaten unmittelbar bevorsteht, nicht mehr stützen, nachdem das Bundesverfassungsgericht mit einem Beschluss vom 17.5.2006 (1 BvR 1090/06) beschlossen hat, dass die Vollstreckung der Freiheitsstrafe aus dem Urteil vom 3.5

2005 im Hinblick auf eine von dem Betroffenen eingelegte Verfassungsbeschwerde bis zum 17.11.2006, spätestens aber bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde ausgesetzt wird. Dafür, dass unabhängig von dem bevorstehenden Antritt einer Freiheitsstrafe weitere Straftaten drohen, bestehen keine ausreichenden Anhaltspunkte.

Im Gegensatz zur Auffassung des Beschwerdeführers ist demgegenüber das Rechtsmittel nicht ohne weiteres dann begründet, wenn man der Auffassung des Beschwerdeführers folgen wollte, dass der angefochtene Beschluss die Voraussetzungen einer Freiheitsentziehung gemäß §§ 32, 33 HSOG nicht ausreichend darlegt. Im FGG-Verfahren ist auch das Beschwerdegericht eine Tatsacheninstanz. Das bedeutet, dass die Kammer eine eigene Sachaufklärung zu den Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 S.2 HSOG hätte vornehmen müssen, wobei in Betracht gekommen wäre, Personen, die nach dem Inhalt der Antragsschrift Beobachtungen gemacht haben, zu vernehmen. Insoweit wäre auch dem Beschwerdeführer rechtliches Gehör zu gewähren gewesen. Aus diesen Gesichtspunkten ergibt sich auch, dass nicht unabhängig von der Begründetheit des gegen den Amtsrichter gerichteten Ablehnungsgesuchs, über das das Amtsgericht erst am 17. 5. 2006 entschieden hat, ohne weiteres eine aufhebende Entscheidung in Betracht kam. Diese Situation ergibt sich für die Zukunft erst aufgrund der nunmehr ergangenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, weshalb auch die Rechtskraft der amtsgerichtlichen Entscheidung über die Zurückweisung des Ablehnungsgesuchs nicht abgewartet zu werden brauchte.

Soweit das Amtsgericht die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung durch die Polizeibehörde ab dem 4.5.2006 4.30 Uhr bis zum Ergehen des angefochtenen Beschlusses festgestellt hat, hat das Rechtsmittel keinen Erfolg. Nach Auffassung der Kammer bestand angesichts der Verdachtsmomente nach der Art der dem Betroffenen vorgeworfenen Straftaten bei Berücksichtigung der Zielobjekte der Farbschmierereien, der teilweise gegen die Minister Dr. Gasser und Bouffier gerichteten aufgesprühten Sätze und der Beobachtung des Betroffenen in der Nacht vom 14.5. zum 15.5.2006 in der Nähe der Geschäftsstelle des CDU Kreisverbandes durchaus Anlass für die Beantragung einer richterlichen Entscheidung.

Über Anträge aus dem Schriftsatz vom 17.5.2006, die an eine Erledigung des Verfahrens durch Zeitablauf anknüpfen ist nicht zu entscheiden, weil die Freiheitsentziehung bis zum 19.5.2006 angeordnet ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der sofortigen weiteren Beschwerde zulässig, wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht (§ 27 Abs. 1 FGG). Sie ist binnen einer Frist von 2 Wochen bei dem Amtsgericht Gießen, bei dem Landgericht Gießen oder dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung oder der gerichtlich protokollierten Bekanntmachung der Entscheidung. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen Sonnabend oder einen allgemeinen Feiertag, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

Die Einlegung erfolgt zu Protokoll der Geschäftsstelle oder durch Einreichung einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Beschwerdeschrift bei einem der genannten Gerichte.

Darüber hinaus ist jedes Amtsgericht verpflichtet, die Erklärung über die Beschwerde aufzunehmen. Dabei muss allerdings beachtet werden, dass diese Erklärung innerhalb der Beschwerdefrist bei einem der oben genannten Gerichte eingegangen sein muss.

Geilfus

Vors. Richter am LG

Dr. Berledt

Richterin am LG

Schnabel

Richter am LG

16.5.2006

2
AC
20



LANDGERICHT GIESSEN

BESCHLUSS

In der Freiheitsentziehungssache

betreffend Herrn Jörg Bergstedt, geboren am 02.07.1964, Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen

- Betroffener und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Döhmer u.a., Bleichstraße 34, 35390 Gießen

Weiter beteiligt: Polizeipräsidium Mittelhessen, Kriminaldirektion, Ferniestraße 8, 35394 Gießen

- Antragstellerin -

hat der Betroffene in der mündlichen Anhörung bei dem Amtsgericht am 14.05.2006 gegen den Richter am Amtsgericht Gotthardt einen Befangenheitsantrag gestellt, auf den er in seiner Beschwerdeschrift zurückgekommen ist. Dieser Befangenheitsantrag ist nach Auffassung der Kammer vorgreiflich.

Die Akte wird daher zunächst dem Amtsgericht zur Entscheidung über den Befangenheitsantrag zurückgesandt.

Geilfus
Vors. Richter am LG



Dr. Berleth
Richterin am LG

Krampe-Bender
Richterin am LG

Aufgefertigt/Beglaubigt

Gießen, den 16. Mai 2006

als Urkundenbeleg des Geschäfts...